

Statuten der Fachschaft Anglistik der Universität Bern vom 15.11.2024

Fassung vom 11.11.2024

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG¹ und Art. 6 der SUB-Statuten², beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Mitgliedschaft

Unter dem Namen Fachschaft Anglistik der Universität Bern bzw. Association of Students of English at the University of Berne schliessen sich alle Studierenden, welche im Haupt- oder Nebenfach Englische Sprachen und Literaturen studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten³ zusammen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber dem Institut für Englische Sprachen und Literaturen und der SUB vertritt.

² Sie fördert die Kommunikation zwischen dem Institut und seinen Angestellten, der SUB, anderen Fachschaften innerhalb der Universität Bern, Anglistik Fachschaften ausserhalb der Universität Bern und den Studierenden.

³ Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.

⁴ Für sie gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 UniG⁴ und Art. 3 SUB-Statuten⁵.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsversammlung (General Assembly);
2. der Vorstand (Students' Committee);
3. eine allfällige Revisionsstelle;
4. allfällige Arbeitsgruppen.

A. Fachschaftsversammlung

Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.

¹ Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11.

² Statuten der SUB vom 01.03.1990, Amtliche Sammlung der SUB 1.01.

³ Vgl. Fn. 2.

⁴ Vgl. Fn. 1.

⁵ Vgl. Fn. 2.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmengleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid. Die Sitzungsleitung wird mit 2/3 – Mehrheit von der jeweiligen Fachschaftsversammlung gewählt.

³ Jede statutenkonform einberufene Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 5 Einberufung

¹ Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jährlich vom Präsidium des Fachschaftsvorstandes einberufen. Die Ankündigung hat sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.

² Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern eine Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von 10% aller Fachschaftsmitglieder oder durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.

² Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 7 Kompetenzen

¹ Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:

- 1) Wahl und Abberufung:
 - a) des Präsidiums;
 - b) des*der Kassier*in;
 - c) einer allfälligen Revisionsstelle;
- 2) Bestätigung weiterer Vorstandsmitglieder;
- 3) Bestätigung allfälliger Arbeitsgruppen
- 4) Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;
- 5) Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;
- 6) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- 7) Kenntnisnahme von allfälligen Revisionsberichten;
- 8) Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen;
- 9) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.

² Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte Amtsträger*innen abberufen. Soweit abberufene Amtsträger*innen ersetzt werden sollen, sind ihre Nachfolger*innen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung zu wählen.

Art. 8 Traktandenliste

¹ Fachschaftsmitglieder können bis drei Tage vor der Fachschaftsversammlung schriftliche zusätzliche Traktanden einreichen.

² Der Vorstand hat die bereinigte Traktandenliste spätestens am Tag vor der Fachschaftsversammlung durch elektronische Mitteilung bekannt zu geben.

³ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

⁴ Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingereicht werden.

⁵ Änderungsanträge sind Anträge, welche die Materie des traktandierten Geschäfts betreffen (z.B. weniger weit oder weiter gehen oder bestimmte Bedingungen einbauen wollen), selbst wenn sie einem anderen Zweck dienen als der ursprüngliche Antrag. Vorschläge, welche zwar das gleiche Ziel wie das traktandierte Geschäft erreichen wollen, aber mit einem anderen

Mitteln erreicht werden sollen, sind dagegen keine Änderungsanträge und müssen als eigene Geschäfte traktandiert werden.

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium;
2. dem*der Kassier*in;
3. dem*der Verantwortlichen für den Pausenraum, genannt Tea Corner;
4. allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern.

Art. 10 Vorstandsämter

- 1 Das Präsidium und der*die Kassier*in werden von der Fachschaftsversammlung gewählt.
- 2 Das Amt des*der Verantwortlichen für den Pausenraum sowie allfällige weitere Aufgaben werden vom Vorstand vergeben.

Art. 11 Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.
- 2 Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- 3 Die Wahl zum Vorstandsmitglied verpflichtet zur regelmässigen Teilnahme an Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall ist eine Abmeldung an die einberufende Person notwendig. Regelmässiges unentschuldigtes Fernbleiben von Vorstandssitzungen stellt einen Grund zur Abberufung dar.
- 4 Grundsätzlich können alle Fachschaftsmitglieder zu Vorstandssitzungen kommen und dort mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.
- 5 Das Präsidium lädt alle Fachschaftsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die dies wünschen. Es führt eine entsprechende Liste.
- 6 Für einen Beschluss des Vorstandes ist das einfache Mehr notwendig.
- 7 Beschlüsse des Vorstandes können über den Zirkularweg erfolgen.

Art. 12 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

- 1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung im Herbstsemester.
- 2 Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur Fachschaftsversammlung im nächsten Herbstsemester. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Neue Vorstandsmitglieder können an jeder Vorstandssitzung durch ein einfaches Mehr berufen werden und werden an der ordentlichen Fachschaftsversammlung oder an einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung bestätigt. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt Art. 7 Abs. 2.

Art. 13 Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche vorliegende Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen. Diese umfassen insbesondere:
 - a) die Wahl von Studierendenvertretungen in fakultären Kommissionen
 - b) das Protokollieren der Vorstandssitzungen
 - c) die Veröffentlichung dieser Protokolle auf Anfrage
 - d) die Ein- und Abberufung von AGs

- e) Die Vertretung der Fachschaft an der Seminarausschusssitzung genannt Departmental Meeting, wo er mit drei Sitzen vertreten ist.
- f) Die Unterstützung der offiziellen Studienberatungsstelle am Institut.
- g) Die Intervention in Institutsangelegenheiten und ähnliches auf Antrag von Fachschaftsmitgliedern.

² Der Vorstand wählt die provisorischen Nachfolger*innen, wenn Amtsträger*innen während des Semesters aus ihren Ämtern ausscheiden. Die provisorischen Nachfolger*innen üben ihr Amt bis zur nächsten Fachschaftsversammlung aus.

Präsidium

Art. 14 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus dem*der Präsident*in und dem*der Vizepräsident*in oder aus zwei Co-Präsident*innen zusammen.

Art. 15 Aufgaben

¹ Der*die Präsident*in oder das Co-Präsidium vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand.

² Der*die Präsident*in oder das Co-Präsidium oder eine vom Präsidium beauftragte Stellvertretung beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

³ Ein*e allfällige Vizepräsident*in unterstützt den*die Präsident*in und übernimmt die Stellvertretung.

Kassier*in

Art. 16 Aufgaben

¹ Der*die Kassier*in verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

² Der*die Kassier*in reicht fristgerecht einen Grundbeitragsantrag⁶ bei der SUB ein.

³ Der Vorstand kann ein Pflichtenheft für den*die Kassier*in festlegen.

Art. 17 Budget

¹ Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstattet der*die Kassier*in an der ordentlichen Fachschaftsversammlung über die laufende Buchführung Bericht.

Verantwortliche*r für den Tea Corner

Art. 18 Aufgaben

Der*die Verantwortliche für den Pausenraum genannt Tea Corner ist dafür verantwortlich, diesen in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand zu halten, oder geeignete Personen für diese Aufgabe zu bezeichnen. Er*Sie unterschreibt die Vereinbarung über den Unterhalt des Tea Corner mit dem Institut.

Arbeitsgruppen

Art. 19 Begriff und Mitglieder

¹ Die AGs werden vom Vorstand oder von der FV einberufen.

² Mindestens ein Mitglied des Vorstandes nimmt in der AG Einsitz und übernimmt die Leitung.

³ Alle Fachschaftsmitglieder können in einer AG mitarbeiten.

⁶ Gemäss Art. 1 Abs. 4 Reglement über die Finanzierung der Fachschaften an der Universität Bern (FSFinReg), Amtliche Sammlung der SUB 1.1121, Stand: 11.03.2020.

III. Finanzen

Art. 20 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB⁷, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

IV. Kommunikation

Art. 22 Informationspflicht

Die Fachschaft informiert ihre Mitglieder über ihre Tätigkeit

Art. 23 Kanäle

Die Fachschaft betreibt Social Media Kanäle, sowie eine Subpage auf der Institutswebseite.

V. Revisionsstelle

Art. 24 Revisionsstelle

Die Fachschaftsversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Wählbar sind natürliche und juristische Personen. Sie kann, muss aber nicht Mitglied der Fachschaft sein.

VI. Statutenrevision

Art. 25 Beschluss und Frist

¹ Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche mit einfachem Mehr nach Art. 4 Abs. 2 beschliesst.

² Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von sieben Tagen ist zwingend. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrats in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.

² Beschlossen durch: den Vorstand am 11.11.2024; die Fachschaftsversammlung am 15.11.2024.

³ Genehmigt durch den Studierendenrat der Studierendenschaft der Universität Bern am 12.12.2024.

⁴ Die genehmigten Statuten sind in bereinigter Form beim Fachschaftssekretariat der SUB innert Wochenfrist zu hinterlegen.



Melina Hauri
Co-Präsidentin



Nicola Leuchter
Co-Präsident

⁷ FSFinReg (vgl. Fn. 6).